

Binnen schifffahrts straßen Ordnung



Inhalt*

Erster Teil

Gemeinsame Bestimmungen für alle Binnenschifffahrtsstraßen 23

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen 23

§§

1.01	Begriffsbestimmungen	23
1.02	Schiffsführer	28
1.03	Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord	29
1.04	Allgemeine Sorgfaltspflicht	30
1.05	Verhalten unter besonderen Umständen	31
1.06	Benutzung der Wasserstraße	31
1.07	Anforderungen an die Beladung und Höchstzahl der Fahrgäste	31
1.08	Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge	32
1.09	Besetzung des Ruders	33
1.10	Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen	35
1.11	Mitführen der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung	38
1.12	Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schiffahrtshindernisse	38
1.13	Schutz der Schifffahrtszeichen	39
1.14	Beschädigung der Wasserstraße oder von Anlagen	39
1.15	Verbot des Einbringens von Gegenständen und anderen Stoffen in die Wasserstraße	39
1.16	Rettung und Hilfeleistung	39
1.17	Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge; Anzeige von Unfällen	40
1.18	Freimachen des Fahrwassers	41
1.19	Besondere Anweisungen	41
1.20	Überwachung	41
1.21	Sondertransporte	41
1.22	Anordnungen vorübergehender Art	42
1.23	Erlaubnis besonderer Veranstaltungen	42
1.24	Sonderregelung für Fahrzeuge im öffentlichen Dienst und für Wasserrettungsfahrzeuge	42
1.25	Laden, Löschen und Leichtern	43
1.26	Fahrgeschwindigkeit	43
1.27	Verbände	43

Kapitel 2: Kennzeichen und Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge; Schiffseichung 44

2.01	Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Seeschiffe	44
2.02	Kennzeichen der Kleinfahrzeuge	45

* An mehreren Stellen dieser Verordnung findet sich der Vermerk »ohne Inhalt« oder »keine besonderen Vorschriften«, da die Nummerierung der Paragraphen und Anlagen im Hinblick auf die europäische Vereinheitlichung der Schifffahrtspolizeiverordnungen einer Entschließung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (Arbeitsgruppe Binnenschifffahrt Entschließung Nummer 24 vom 15. November 1985 in der vierten revidierten Fassung) folgt bzw. die Sonderkapitel eine einheitliche Gliederungsstruktur enthalten sollen.

§§		
2.03	Schiffseichung	46
2.04	Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger	46
2.05	Kennzeichen der Anker	46
2.06	Verhaltenspflichten	46

Kapitel 3: Bezeichnung der Fahrzeuge 48

Abschnitt I. Allgemeines 48

3.01	Begriffsbestimmungen und Anwendungen	48
3.02	Lichter und Signalleuchten	49
3.03	Flaggen, Tafeln und Wimpel	49
3.04	Zylinder, Bälle und Kegel	49
3.05	Verbogene oder ausnahmsweise zugelassene Lichter und Sichtzeichen	50
3.06	(ohne Inhalt)	50
3.07	Verbogener Gebrauch von Lintern, Scheinwerfern, Sichtzeichen und anderen Gegenständen	50

Abschnitt II. Nacht- und Tagbezeichnung 51

Titel A. Bezeichnung während der Fahrt 51

3.08	Bezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb	51
3.09	Bezeichnung der Schleppverbände in Fahrt	51
3.10	Bezeichnung der Schubverbände in Fahrt	54
3.11	Bezeichnung gekuppelter Fahrzeuge in Fahrt	55
3.12	Bezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt	56
3.13	Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt	56
3.14	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	58
3.15	Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen sind und deren Schiffskörper eine größte Länge von weniger als 20,00 m aufweist	60
3.16	Bezeichnung der Fähren in Fahrt	61
3.17	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die einen Vorrang besitzen	61
3.18	Zusätzliche Bezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge in Fahrt	62
3.19	Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen in Fahrt	62

Titel B. Bezeichnung beim Stillliegen 62

3.20	Bezeichnung der Fahrzeuge bei Stillliegen	62
3.21	Zusätzliche Bezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	63
3.22	Bezeichnung der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen	64
3.23	Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen beim Stillliegen	64
3.24	Bezeichnung bestimmter stillliegender Fischereifahrzeuge und der Netze oder Ausleger	65
3.25	Bezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge	65

§§		
3.26	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können, und ihrer Anker	67
Abschnitt III. Sonstige Bezeichnung		68
3.27	Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden	68
3.28	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen	69
3.28a	Bezeichnung und Fahrregeln für Mehrzweckfahrzeuge der Bundeswehr	69
3.29	Schutz gegen Sog und Wellenschlag	69
3.30	Notzeichen	70
3.31	Hinweis auf das Verbot, das Fahrzeug zu betreten	70
3.32	Hinweis auf das Verbot zu rauchen, ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden	71
3.33	Hinweis auf das Verbot des Stillliegens nebeneinander	72
Abschnitt IV. Pflichten		72
3.34	Verhaltenspflichten	72

Kapitel 4: Schallzeichen der Fahrzeuge; Sprechfunk; Informations- und Navigationsgeräte

Abschnitt I. Schallzeichen		75
4.01	Allgemeines	75
4.02	Gebrauch der Schallzeichen	75
4.03	Verbogene Schallzeichen	76
4.04	Notzeichen	76
Abschnitt II. Sprechfunk		76
4.05	Sprechfunk	76
Abschnitt III. Informations- und Navigationsgeräte		78
4.06	Radar	78
4.07	Inland AIS und Inland ECDIS	79

Kapitel 5: Schifffahrtszeichen und Bezeichnung der Wasserstraße

5.01	Schifffahrtszeichen	82
5.02	Bezeichnung der Wasserstraße	82

Kapitel 6: Fahrregeln

Abschnitt I. Allgemeines		83
6.01	(ohne Inhalt)	83
6.02	Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen	83
6.02a	Besondere Fahrregeln für Kleinfahrzeuge untereinander	84

Abschnitt II. Begegnen, Kreuzen und Überholen	85
§§	
6.03 Allgemeine Grundsätze	85
6.03a* Kreuzen	85
6.04* Allgemeine Bestimmungen für das Begegnen	85
6.05* Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen für das Begegnen	86
6.06 (ohne Inhalt)	87
6.07* Begegnen im engen Fahrwasser	87
6.08 Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen	88
6.09 Allgemeine Bestimmungen für das Überholen	89
6.10* Verhalten und Zeichengebung der Fahrzeuge beim Überholen	89
6.11* Überholverbot durch Schifffahrtszeichen	90
Abschnitt III. Weitere Regeln für die Fahrt	90
6.12** Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs	90
6.13 Wenden	91
6.14 Verhalten vor der Abfahrt	92
6.15 Verbot des Hineinfahrens in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppverbandes	93
6.16 Überqueren der Wasserstraße; Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen	95
6.17 Fahrt auf gleicher Höhe; Verbot der Annäherung an Fahrzeuge	95
6.18 Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten	96
6.19 Schifffahrt durch Treibenlassen	96
6.20 Vermeidung von Wellenschlag	96
6.21 Zusammenstellung der Verbände	97
6.22 Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen	98
6.22a Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit sowie an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen	98
Abschnitt IV. Fähren	99
6.23 Verhalten der Fähren	99
Abschnitt V. Durchfahren von Brücken, Wehren und Schleusen	100
6.24 Allgemeine Regelungen zum Durchfahren von Brücken und Wehren	100
6.25 Durchfahrt unter festen Brücken	100
6.26 Durchfahren beweglicher Brücken	101
6.27 Durchfahren der Wehre	102
6.28 Durchfahren der Schleusen	102
6.28a Schleuseneinfahrt und -ausfahrt	106
6.29 Reihenfolge der Schleusungen	107
6.29a Durchfahren der Schiffshebewerke	109
Abschnitt VI. Unsichtiges Wetter; Benutzung von Radar	109
6.30 Allgemeine Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter	109
6.31 Stillliegende Fahrzeuge	110
6.32 Mit Radar fahrende Fahrzeuge	110
6.33 Nicht mit Radar fahrende Fahrzeuge	111
6.34 Abweichende Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter	112

Abschnitt VII. Pflichten	113
---------------------------------	-----

§§	
6.35 Verhaltenspflichten	113

Kapitel 7: Regeln für das Stillliegen, das Ankern und das Festmachen	115
---	-----

7.01 Allgemeine Grundsätze für das Stillliegen	115
7.02 Liegeverbot	115
7.03 Ankern und Verwendung von Pfählen	117
7.04 Festmachen	118
7.05 Liegestellen	119
7.06 Besondere Liegestellen	119
7.07 Mindestabstände bei der Beförderung bestimmter gefährlicher Güter beim Stillliegen	120
7.08 Wache und Aufsicht	121
7.09 Verhaltenspflichten	121

Kapitel 8: Zusatzbestimmungen	122
--------------------------------------	-----

8.01 Höchstabmessungen der Fahrzeuge	122
8.02 Geschleppte und schleppende Schubverbände	122
8.03 Schubverbände, die andere Fahrzeuge als Schubleichter mitführen	122
8.04 Schubverbände, die Trägerschiffsleichter mitführen	122
8.05 Fortbewegung von Schubleichtern außerhalb eines Schubverbandes	123
8.06 Kupplungen der Schubverbände	123
8.07 Sprechverbindung auf Verbänden	123
8.08 Begehbarkeit der Schubverbände	124
8.09 Bleib-weg-Signal	124
8.10 Bade- und Schwimmverbot	125
8.11 Bezeichnung von Fanggeräten der Fischerei	126
8.12 Bezeichnung beim Einsatz von Tauchern	126
8.13 Verbot des Kitesurfens	126
8.14 Verhaltenspflichten	127

Kapitel 9: Fahrgastschifffahrt	129
---------------------------------------	-----

9.01 Fahrpläne	129
9.02 Anlegestellen	129
9.03 Schiffsverkehr an den Anlegestellen	129
9.04 Ein- und Aussteigen der Fahrgäste	129
9.05 Zurückweisung von Fahrgästen	130
9.06 Sicherheit an Bord und an den Anlegestellen	130
9.07 Sicherheit an Bord von Fahrzeugen, die für die Beförderung und Übernachtung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen sind	130
9.08 Personenbarkassen	131

Zweiter Teil

Zusätzliche Bestimmungen für einzelne Binnenschifffahrtsstraßen 132

Kapitel 10: Neckar 132

§§		
10.01	Anwendungsbereich	132
10.02	Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinnentiefe	132
10.03	Zusammenstellung der Verbände	133
10.04	Fahrgeschwindigkeit	133
10.05	Bergfahrt	133
10.06	Begegnen	133
10.07	Überholen	135
10.08	Wenden	135
10.09	Ankern	135
10.10	Stillliegen	135
10.11	Schifffahrt bei Hochwasser	137
10.12	Schifffahrt bei Eis	138
10.13	Nachtschifffahrt	138
10.14	Einsatz von Trägerschiffsleichtern	138
10.15	Meldepflicht	138
10.16	Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	138
10.17	Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	138
10.18	Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	138
10.19	Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	139
10.20	Segeln	139
10.21	Bezeichnung der Fahrzeuge	139
10.22	Regelungen über den Verkehr	139
10.23	Regelungen zum Sprechfunk	139
10.24	Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	139
10.25	Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	139
10.26	Schutz der Kanäle und Anlagen	139
10.27	Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	139
10.28	Benutzung der Wasserstraßen	139
10.29	Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	139

Kapitel 11: Main 141

11.01	Anwendungsbereich	141
11.02	Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinnentiefe und -breite	141
11.03	Zusammenstellung der Verbände	142
11.04	Fahrgeschwindigkeit	142
11.05	Bergfahrt	142
11.06	Begegnen	142
11.07	Überholen	143
11.08	Wenden	143
11.09	Ankern	143
11.10	Stillliegen	143

§§		
11.11	Schifffahrt bei Hochwasser	143
11.12	Schifffahrt bei Eis	145
11.13	Nachtschifffahrt	145
11.14	Einsatz von Trägerschiffsleuchtern	145
11.15	Meldepflicht	145
11.16	Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	146
11.17	Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	146
11.18	Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	147
11.19	Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	147
11.20	Segeln	147
11.21	Bezeichnung der Fahrzeuge	148
11.22	Regelungen über den Verkehr	148
11.23	Regelungen zum Sprechfunk	148
11.24	Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	148
11.25	Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	148
11.26	Schutz der Kanäle und Anlagen	148
11.27	Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	148
11.28	Benutzung der Wasserstraßen	148
11.29	Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	148

Kapitel 12: Main-Donau-Kanal

12.01	Anwendungsbereich	151
12.02	Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrinnentiefe und Abladetiefe	151
12.03	Zusammenstellung der Verbände	151
12.04	Fahrgeschwindigkeit	152
12.05	Bergfahrt	152
12.06	Begegnen	152
12.07	Überholen	152
12.08	Wenden	153
12.09	Ankern	153
12.10	Stillliegen	153
12.11	Schifffahrt bei Hochwasser	154
12.12	Schifffahrt bei Eis	155
12.13	Nachtschifffahrt	155
12.14	Einsatz von Trägerschiffsleuchtern	155
12.15	Meldepflicht	155
12.16	Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	155
12.17	Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	155
12.18	Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	155
12.19	Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	155
12.20	Segeln	156
12.21	Bezeichnung der Fahrzeuge	156
12.22	Regelungen über den Verkehr	156
12.23	Regelungen zum Sprechfunk	156
12.24	Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	156
12.25	Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	156

§§		
12.26	Schutz der Kanäle und Anlagen	157
12.27	Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	157
12.28	Benutzung der Wasserstraßen	157
12.29	Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	157

Kapitel 13: Lahn 159

13.01	Anwendungsbereich	159
13.02	Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinnentiefe	159
13.03	Zusammenstellung der Verbände	160
13.04	Fahrgeschwindigkeit	160
13.05	Bergfahrt	160
13.06	Begegnen	160
13.07	Überholen	160
13.08	Wenden	160
13.09	Ankern	160
13.10	Stillliegen	160
13.11	Schifffahrt bei Hochwasser	161
13.12	Schifffahrt bei Eis	161
13.13	Nachtschifffahrt	161
13.14	Einsatz von Trägerschiffssleichtern	161
13.15	Meldepflicht	161
13.16	Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	161
13.17	Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	161
13.18	Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	162
13.19	Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	162
13.20	Segeln	162
13.21	Bezeichnung der Fahrzeuge	162
13.22	Regelungen über den Verkehr	162
13.23	Regelungen zum Sprechfunk	162
13.24	Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	162
13.25	Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	162
13.26	Schutz der Kanäle und Anlagen	162
13.27	Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	162
13.28	Benutzung der Wasserstraßen	162
13.29	Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	162

Kapitel 14: Schifffahrtsweg Rhein–Kleve 164

14.01	Anwendungsbereich	164
14.02	Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinnentiefe	164
14.03	Zusammenstellung der Verbände	164
14.04	Fahrgeschwindigkeit	164
14.05	Bergfahrt	164
14.06	Begegnen	164
14.07	Überholen	165
14.08	Wenden	165

§§		
14.09	Ankern	165
14.10	Stillliegen	165
14.11	Schifffahrt bei Hochwasser	165
14.12	Schifffahrt bei Eis	165
14.13	Nachtschifffahrt	165
14.14	Einsatz von Trägerschiffsleuchtern	165
14.15	Meldepflicht	165
14.16	Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	167
14.17	Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	167
14.18	Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	167
14.19	Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	167
14.20	Segeln	167
14.21	Bezeichnung der Fahrzeuge	167
14.22	Regelungen über den Verkehr	167
14.23	Regelungen zum Sprechfunk	167
14.24	Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	167
14.25	Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	168
14.26	Schutz der Kanäle und Anlagen	168
14.27	Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	168
14.28	Benutzung der Wasserstraßen	168
14.29	Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	168

Kapitel 15: Norddeutsche Kanäle

15.01	Anwendungsbereich	169
15.02	Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe	171
15.03	Zusammenstellung der Verbände	180
15.04	Fahrgeschwindigkeit	181
15.05	Bergfahrt	184
15.06	Begegnen	184
15.07	Überholen	189
15.08	Wenden	191
15.09	Ankern	191
15.10	Stillliegen	191
15.11	Schifffahrt bei Hochwasser	191
15.12	Schifffahrt bei Eis	191
15.13	Nachtschifffahrt	191
15.14	Einsatz von Trägerschiffsleuchtern	191
15.15	Meldepflicht	191
15.16	Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	193
15.17	Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	194
15.18	Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	194
15.19	Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	195
15.20	Segeln	195
15.21	Bezeichnung der Fahrzeuge	195
15.22	Regelungen über den Verkehr	195
15.23	Regelungen zum Sprechfunk	195
15.24	Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	196

§§		
15.25	Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	196
15.26	Schutz der Kanäle und Anlagen	196
15.27	Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	196
15.28	Benutzung der Wasserstraßen	196
15.29	Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	197
15.30	Schließung des Sperrtors bei Artlenburg (Elbe-Seitenkanal)	199

Kapitel 16: Wesergebiet

16.01	Anwendungsbereich	200
16.02	Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinnentiefe und Abladetiefe	200
16.03	Zusammenstellung der Verbände	203
16.04	Fahrgeschwindigkeit	203
16.05	Bergfahrt	204
16.06	Begegnen	204
16.07	Überholen	204
16.08	Wenden	204
16.09	Ankern	204
16.10	Stillliegen	205
16.11	Schifffahrt bei Hochwasser	205
16.12	Schifffahrt bei Eis	206
16.13	Nachtschifffahrt	206
16.14	Einsatz von Trägerschiffsleichtern	206
16.15	Meldepflicht	206
16.16	Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	208
16.17	Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	208
16.18	Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	208
16.19	Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	208
16.20	Segeln	208
16.21	Bezeichnung der Fahrzeuge	208
16.22	Regelungen über den Verkehr	209
16.23	Regelungen zum Sprechfunk	209
16.24	Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	209
16.25	Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	209
16.26	Schutz der Kanäle und Anlagen	209
16.27	Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	209
16.28	Benutzung der Wasserstraßen	209
16.29	Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	210

Kapitel 17: Elbe

17.01	Anwendungsbereich	212
17.02	Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinnentiefe und Abladetiefe	212
17.03	Zusammenstellung der Verbände	216
17.04	Fahrgeschwindigkeit	217
17.05	Bergfahrt	217

§§		
17.06	Begegnen	217
17.07	Überholen	217
17.08	Wenden	217
17.09	Ankern	217
17.10	Stillliegen	217
17.11	Schiffahrt bei Hochwasser	217
17.12	Schiffahrt bei Eis	218
17.13	Nachtschifffahrt	218
17.14	Einsatz von Trägerschiffsleichtern	219
17.15	Meldepflicht	219
17.16	Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	219
17.17	Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	219
17.18	Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	219
17.19	Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	220
17.20	Segeln	220
17.21	Bezeichnung der Fahrzeuge	220
17.22	Regelungen über den Verkehr	220
17.23	Regelungen zum Sprechfunk	221
17.24	Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	221
17.25	Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	221
17.26	Schutz der Kanäle und Anlagen	221
17.27	Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	221
17.28	Benutzung der Wasserstraßen	221
17.29	Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	221

Kapitel 18: Ilmenau 223

18.01	Anwendungsbereich	223
18.02	Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe	223
18.03	Zusammenstellung der Verbände	223
18.04	Fahrgeschwindigkeit	224
18.05	Bergfahrt	224
18.06	Begegnen	224
18.07	Überholen	224
18.08	Wenden	224
18.09	Ankern	224
18.10	Stillliegen	224
18.11	Schiffahrt bei Hochwasser	224
18.12	Schiffahrt bei Eis	224
18.13	Nachtschifffahrt	224
18.14	Einsatz von Trägerschiffsleichtern	224
18.15	Meldepflicht	224
18.16	Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	224
18.17	Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	225
18.18	Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	225
18.19	Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	225
18.20	Segeln	225
18.21	Bezeichnung der Fahrzeuge	225

§§		
18.22	Regelungen über den Verkehr	225
18.23	Regelungen zum Sprechfunk	225
18.24	Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	225
18.25	Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	225
18.26	Schutz der Kanäle und Anlagen	225
18.27	Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	226
18.28	Benutzung der Wasserstraßen	226
18.29	Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	226
		226
Kapitel 19:	Elbe-Lübeck-Kanal und Kanaltrave	227
19.01	Anwendungsbereich	227
19.02	Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe	227
19.03	Zusammenstellung der Verbände	228
19.04	Fahrgeschwindigkeit	228
19.05	Bergfahrt	228
19.06	Begegnen	229
19.07	Überholen	229
19.08	Wenden	229
19.09	Ankern	229
19.10	Stillliegen	229
19.11	Schifffahrt bei Hochwasser	229
19.12	Schifffahrt bei Eis	229
19.13	Nachtschifffahrt	229
19.14	Einsatz von Trägerschiffsleichtern	229
19.15	Meldepflicht	229
19.16	Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	229
19.17	Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	230
19.18	Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	230
19.19	Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	230
19.20	Segeln	230
19.21	Bezeichnung der Fahrzeuge	230
19.22	Regelungen über den Verkehr	230
19.23	Regelungen zum Sprechfunk	230
19.24	Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	231
19.25	Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	231
19.26	Schutz der Kanäle und Anlagen	231
19.27	Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	231
19.28	Benutzung der Wasserstraßen	231
19.29	Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	231
		231
Kapitel 20:	Saar	232
20.01	Anwendungsbereich	232
20.02	Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrriinnentiefe	232
20.03	Zusammenstellung der Verbände	233
20.04	Fahrgeschwindigkeit	233
20.05	Bergfahrt	234

§§		
20.06	Begegnen	234
20.07	Überholen	235
20.08	Wenden	235
20.09	Ankern	235
20.10	Stillliegen	235
20.11	Schiffahrt bei Hochwasser	235
20.12	Schiffahrt bei Eis	236
20.13	Nachtschiffahrt	236
20.14	Einsatz von Trägerschiffsleichtern	236
20.15	Meldepflicht	236
20.16	Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	238
20.17	Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	238
20.18	Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	238
20.19	Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	238
20.20	Segeln	238
20.21	Bezeichnung der Fahrzeuge	239
20.22	Regelungen über den Verkehr	239
20.23	Regelungen zum Sprechfunk	239
20.24	Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	239
20.25	Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	239
20.26	Schutz der Kanäle und Anlagen	239
20.27	Verkehrsbeschränkungen der Schiffahrt	239
20.28	Benutzung der Wasserstraßen	239
20.29	Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	239

Kapitel 21: Spree-Oder-Wasserstraße, Berliner und Brandenburger Wasserstraßen 242

21.01	Anwendungsbereich	242
21.02	Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe	243
21.03	Zusammenstellung der Verbände	248
21.04	Fahrgeschwindigkeit	249
21.05	Bergfahrt	250
21.06	Begegnen	251
21.07	Überholen	252
21.08	Wenden	253
21.09	Ankern	253
21.10	Stillliegen	253
21.11	Schiffahrt bei Hochwasser	254
21.12	Schiffahrt bei Eis	254
21.13	Nachtschiffahrt	254
21.14	Einsatz von Trägerschiffsleichtern	254
21.15	Meldepflicht	254
21.16	Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	254
21.17	Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	254
21.18	Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	254
21.19	Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	255
21.20	Segeln	255

§§		
21.21	Bezeichnung der Fahrzeuge	255
21.22	Regelungen über den Verkehr	255
21.23	Regelungen zum Sprechfunk	256
21.24	Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	256
21.25	Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	257
21.26	Schutz der Kanäle und Anlagen	257
21.27	Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	257
21.28	Benutzung der Wasserstraßen	258
21.29	Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	258

Kapitel 22: Untere Havel-Wasserstraße und Havelkanal 261

22.01	Anwendungsbereich	261
22.02	Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinnentiefe und Abladetiefe	261
22.03	Zusammenstellung der Verbände	266
22.04	Fahrgeschwindigkeit	266
22.05	Bergfahrt	266
22.06	Begegnen	266
22.07	Überholen	269
22.08	Wenden	270
22.09	Ankern	270
22.10	Stillliegen	270
22.11	Schifffahrt bei Hochwasser	270
22.12	Schifffahrt bei Eis	270
22.13	Nachtschifffahrt	270
22.14	Einsatz von Trägerschiffssleichtern	270
22.15	Meldepflicht	270
22.16	Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	271
22.17	Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	271
22.18	Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	271
22.19	Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	272
22.20	Segeln	272
22.21	Bezeichnung der Fahrzeuge	272
22.22	Regelungen über den Verkehr	272
22.23	Regelungen zum Sprechfunk	273
22.24	Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	273
22.25	Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	274
22.26	Schutz der Kanäle und Anlagen	274
22.27	Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	275
22.28	Benutzung der Wasserstraßen	275
22.29	Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	276

Kapitel 23: Havel-Oder-Wasserstraße 278

23.01	Anwendungsbereich	278
23.02	Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Tauchtiefe, Fahrrinnentiefe und Abladetiefe	278

§§		
23.03	Zusammenstellung der Verbände	282
23.04	Fahrgeschwindigkeit	282
23.05	Bergfahrt	284
23.06	Begegnen	284
23.07	Überholen	284
23.08	Wenden	284
23.09	Ankern	284
23.10	Stillliegen	284
23.11	Schiffahrt bei Hochwasser	285
23.12	Schiffahrt bei Eis	285
23.13	Nachtschiffahrt	285
23.14	Einsatz von Trägerschiffsleuchtern	285
23.15	Meldepflicht	285
23.16	Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	286
23.17	Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	286
23.18	Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	286
23.19	Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	286
23.20	Segeln	286
23.21	Bezeichnung der Fahrzeuge	286
23.22	Regelungen über den Verkehr	287
23.23	Regelungen zum Sprechfunk	287
23.24	Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	287
23.25	Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	287
23.26	Schutz der Kanäle und Anlagen	287
23.27	Verkehrsbeschränkungen der Schiffahrt	287
23.28	Benutzung der Wasserstraßen	288
23.29	Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	288

Kapitel 24: Obere Havel-Wasserstraße, Müritz-Havel-Wasserstraße und Müritz-Elde-Wasserstraße 291

24.01	Anwendungsbereich	291
24.02	Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Tauchtiefe und Abladetiefe	292
24.03	Zusammenstellung der Verbände	294
24.04	Fahrgeschwindigkeit	294
24.05	Bergfahrt	295
24.06	Begegnen	296
24.07	Überholen	296
24.08	Wenden	296
24.09	Ankern	296
24.10	Stillliegen	296
24.11	Schiffahrt bei Hochwasser	296
24.12	Schiffahrt bei Eis	296
24.13	Nachtschiffahrt	297
24.14	Einsatz von Trägerschiffsleuchtern	297
24.15	Meldepflicht	297
24.16	Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	297
24.17	Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	297

§§		
24.18	Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	297
24.19	Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	297
24.20	Segeln	297
24.21	Bezeichnung der Fahrzeuge	298
24.22	Regelungen über den Verkehr	298
24.23	Regelungen zum Sprechfunk	298
24.24	Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	298
24.25	Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	298
24.26	Schutz der Kanäle und Anlagen	299
24.27	Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	299
24.28	Benutzung der Wasserstraßen	299
24.29	Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	299

Kapitel 25: Saale und Saale-Leipzig-Kanal

25.01	Anwendungsbereich	301
25.02	Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinnentiefe und Abladetiefe	301
25.03	Zusammenstellung der Verbände	302
25.04	Fahrgeschwindigkeit	302
25.05	Bergfahrt	302
25.06	Begegnen	302
25.07	Überholen	303
25.08	Wenden	303
25.09	Ankern	303
25.10	Stillliegen	303
25.11	Schifffahrt bei Hochwasser	303
25.12	Schifffahrt bei Eis	303
25.13	Nachtschifffahrt	303
25.14	Einsatz von Trägerschiffssleichtern	303
25.15	Meldepflicht	304
25.16	Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	304
25.17	Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	304
25.18	Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	304
25.19	Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	304
25.20	Segeln	304
25.21	Bezeichnung der Fahrzeuge	304
25.22	Regelungen über den Verkehr	305
25.23	Regelungen zum Sprechfunk	305
25.24	Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	305
25.25	Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	305
25.26	Schutz der Kanäle und Anlagen	305
25.27	Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	305
25.28	Benutzung der Wasserstraßen	305
25.29	Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	306

Kapitel 26: Grenzgewässer Oder, Westoder und Lausitzer Neiße

307

§§		
26.01	Anwendungsbereich	307
26.02	Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinnentiefe und Abladetiefe	307
26.03	Zusammenstellung der Verbände	309
26.04	Fahrgeschwindigkeit	310
26.05	Bergfahrt	310
26.06	Begegnen	310
26.07	Überholen	310
26.08	Wenden	310
26.09	Ankern	310
26.10	Stillliegen	310
26.11	Schifffahrt bei Hochwasser	311
26.12	Schifffahrt bei Eis	312
26.13	Nachtschifffahrt	312
26.14	Einsatz von Trägerschiffsleuchtern	313
26.15	Meldepflicht	313
26.16	Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	313
26.17	Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	313
26.18	Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	313
26.19	Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	313
26.20	Segeln	313
26.21	Bezeichnung der Fahrzeuge	313
26.22	Regelungen über den Verkehr	314
26.23	Regelungen zum Sprechfunk	314
26.24	Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	314
26.25	Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	314
26.26	Schutz der Kanäle und Anlagen	314
26.27	Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	314
26.28	Benutzung der Wasserstraßen	314
26.29	Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	315

Kapitel 27: Peene

317

27.01	Anwendungsbereich	317
27.02	Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinnentiefe	317
27.03	Zusammenstellung der Verbände	317
27.04	Fahrgeschwindigkeit	318
27.05	Bergfahrt	318
27.06	Begegnen	318
27.07	Überholen	318
27.08	Wenden	318
27.09	Ankern	318
27.10	Stillliegen	318
27.11	Schifffahrt bei Hochwasser	318
27.12	Schifffahrt bei Eis	319
27.13	Nachtschifffahrt	319
27.14	Einsatz von Trägerschiffsleuchtern	319
27.15	Meldepflicht	319

§§		
27.16	Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	319
27.17	Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	319
27.18	Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	319
27.19	Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	319
27.20	Segeln	319
27.21	Bezeichnung der Fahrzeuge	319
27.22	Regelungen über den Verkehr	319
27.23	Regelungen zum Sprechfunk	319
27.24	Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	319
27.25	Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	320
27.26	Schutz der Kanäle und Anlagen	320
27.27	Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	320
27.28	Benutzung der Wasserstraßen	320
27.29	Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	320

Dritter Teil

Umweltbestimmungen

321

Kapitel 28: Gewässerschutz und Abfallbeseitigung auf Fahrzeugen

321

28.01	Behandlung von Schiffsabfällen	321
28.02	Allgemeine Sorgfaltspflicht	321
28.03	Sorgfaltspflicht beim Bunkern	321
28.04	Anstrich und Außenreinigung der Fahrzeuge	322

Anlage 1	Unterscheidungsbuchstabe oder -buchstabengruppe des Staates, in dem der Heimat- oder Registerort des Fahrzeugs liegt	323
Anlage 2 (ohne Inhalt)	323	
Anlage 3 Bezeichnung der Fahrzeuge	324	
Anlage 4 und Anlage 5 (ohne Inhalt)	343	
Anlage 6 Schallzeichen	343	
Anlage 7 Schifffahrtszeichen	346	
Anlage 8 Bezeichnung der Wasserstraße	362	
Anlage 9 Daten, die in das Inland AIS Gerät einzugeben sind	381	

§ 1.06 Benutzung der Wasserstraße

1. Unbeschadet der für die einzelnen Binnenschifffahrtsstraßen geltenden Einschränkungen muss der Schiffführer sicherstellen, dass Länge, Breite, Höhe, Tiefgang und Geschwindigkeit seines Fahrzeugs oder Verbandes den Gegebenheiten der Wasserstraße und der Anlagen unter Beachtung der für Fahrwassertiefen und Brückenhöhen geltenden Vorschriften angepasst sind. Satz 1 gilt hinsichtlich der Geschwindigkeit für die nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person entsprechend. Der Eigentümer und der Ausrüster dürfen jeweils die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Verbandes nur anordnen oder zulassen, wenn die Länge, Breite, Höhe, Tiefgang und Geschwindigkeit seines Fahrzeugs oder Verbandes den Gegebenheiten der Wasserstraße und der Anlagen unter Beachtung der für Fahrwassertiefen und Brückenhöhen geltenden Vorschriften angepasst sind.
2. Die zuständige Behörde kann ein Fahrzeug oder einen Verband, das oder der die in den zusätzlichen Bestimmungen für die einzelnen Binnenschifffahrtsstraßen festgesetzten Abmessungen und Abladetiefen überschreitet, zulassen, wenn dadurch der Zustand oder die Benutzung der Wasserstraßen sowie der übrige Schiffsverkehr nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Die Zulassung kann zeitlich und örtlich beschränkt werden.

§ 1.07 Anforderungen an die Beladung und Höchstzahl der Fahrgäste

1. Ein Fahrzeug darf nicht tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarke abgeladen sein.
2. Die Ladung darf die Stabilität eines Fahrzeugs und die Festigkeit des Schiffskörpers nicht gefährden.
3. Die Stabilität eines Fahrzeugs, das Container befördert, muss jederzeit gewährleistet sein. Der Schiffführer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine Stabilitätsprüfung vor Beginn des Ladens und Löschens sowie vor Fahrtantritt durchgeführt wurde. Die Stabilitätsprüfung kann manuell oder mit Hilfe eines Ladungsrechners erfolgen. Das Ergebnis der Stabilitätsprüfung und der aktuelle Stauplan sind an Bord mitzuführen und müssen jederzeit lesbar gemacht werden können. Das Fahrzeug muss außerdem die Stabilitätsunterlagen nach Anhang II § 22.01 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung mitführen. Eine Stabilitätsprüfung ist bei einem Fahrzeug, das Container befördert, nicht erforderlich, wenn das Fahrzeug in seiner Breite
 - a) höchstens drei Reihen Container laden kann und es vom Laderaumboden aus nur mit einer Lage Containern beladen ist oder
 - b) vier und mehr Reihen Container laden kann und es ausschließlich mit Containern in höchstens zwei Lagen vom Laderaumboden aus beladen ist.

4. Ein Fahrzeug, das zur Beförderung von Fahrgästen bestimmt ist, darf nicht mehr als die in seiner Fahrtauglichkeitsbescheinigung eingetragene Anzahl der Fahrgäste an Bord haben.
5. Der Schiffsführer und die nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person haben jeweils sicherzustellen, dass ein Fahrzeug nicht tiefer als bis zur Unterkante der Einstiegsmarken abgeladen ist und ein Fahrzeug, das zur Beförderung von Fahrgästen bestimmt ist, nicht mehr als die in seiner Fahrtauglichkeitsbescheinigung eingetragene Anzahl der Fahrgäste an Bord hat.
6. Der Schiffsführer hat sicherzustellen, dass
 - a) die Ladung die Stabilität des Fahrzeugs und die Festigkeit des Schiffs-körpers nicht gefährdet,
 - b) die Stabilität eines Fahrzeugs, das Container befördert, jederzeit gewährleistet ist.
7. Der Eigentümer und der Ausrüster dürfen jeweils die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nur anordnen oder zulassen, wenn
 - a) das Fahrzeug nicht tiefer als bis zur Unterkante der Einstiegsmar-ken abgeladen ist,
 - b) ein Fahrzeug, das zur Beförderung von Fahrgästen bestimmt ist, nicht mehr als die in seiner Fahrtauglichkeitsbescheinigung eingetragene Anzahl der Fahrgäste an Bord hat,
 - c) die Ladung die Stabilität des Fahrzeugs und die Festigkeit des Schiffs-körpers nicht gefährdet und
 - d) der Nachweis nach Nummer 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 auf Ver-langen erbracht werden kann.

§ 1.08 Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge

1. Ein Fahrzeug muss so gebaut und ausgerüstet sein, dass die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt gewährleistet ist und die Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden können.
2. Die Besatzung eines Fahrzeugs muss nach Zahl und Eignung ausreichen, um die Sicherheit aller an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt zu gewährleisten.
3. Die Voraussetzungen nach den Nummern 1 und 2 gelten als erfüllt, wenn das Fahrzeug mit einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung versehen ist, Bau und Ausrüstung des Fahrzeugs den Angaben der Fahrtauglichkeitsbeschei-nigung entsprechen und Besatzung und Betrieb den Vorschriften der Bin-nenschiffsuntersuchungsordnung genügen.
4. Unbeschadet der Nummer 3 müssen der Eigentümer und der Ausrüster jeweils sicherstellen, dass die unter Nummer 44 in der Fahrtauglichkeits-bescheinigung eingetragenen Einzelrettungsmittel für Fahrgäste in einer

der Verteilung der Fahrgäste entsprechenden Anzahl für Erwachsene und für Kinder an Bord vorhanden sind, wobei für Kinder bis zu 30 kg Körpergewicht oder einem Alter bis zu sechs Jahren nur Feststoffwesten nach in § 10.05 Nummer 2 des Anhangs II der Binnenschiffsuntersuchungsordnung genannten Normen zulässig sind. Der Schiffführer darf ein Fahrgastschiff nur führen, wenn die Einzelrettungsmittel nach Satz 1 in ausreichender Anzahl und in der vorgeschriebenen Art an Bord vorhanden sind.

§ 1.09 Besetzung des Ruders

1. Auf jedem in Fahrt befindlichen Fahrzeug hat der Schiffführer sicherzustellen, dass das Ruder mit einer hierfür geeigneten Person im Alter von mindestens 16 Jahren besetzt ist.
2. Die Anforderung an das Mindestalter nach Nummer 1 gilt nicht für ein Kleinfahrzeug, sofern dieses mit keiner Antriebsmaschine ausgerüstet ist.
3. Zur sicheren Steuerung des Fahrzeugs muss der Rudergänger in der Lage sein, alle im Steuerstand ankommenden Informationen und Weisungen zu empfangen oder von dort Informationen zu geben. Insbesondere muss er alle Schallzeichen wahrnehmen können und nach allen Seiten genügend freie Sicht haben. Ist keine ausreichend freie Sicht möglich, kann dies durch ein optisches Hilfsmittel ausgeglichen werden, das in einem ausreichenden Blickfeld ein klares und unverzerrtes Bild liefert.
4. Soweit es besondere Umstände erfordern, hat der Schiffführer dafür zu sorgen, dass zu seiner Unterrichtung und der des Rudergängers ein Ausguck aufgestellt ist.
5. Für die Fahrt auf den in der folgenden Tabelle genannten Binnenschiffahrtsstraßen

Bundeswasserstraße	km	Beschränkungen
Aller	0,25 – 49,65 (Schleuse Hademstorf)	nur bis zu einem Wasserstand von 200 cm am Pegel Celle
	49,65 – 117,00	nur bis zu einem Wasserstand von 210 cm am Pegel Rethem
Altenplathower Altkanal	0,00 – 2,10	
Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße	1,00 – 21,80	
Dahme-Wasserstraße	10,30 – 14,75 (Krimnicksee, Krüpelsee)	

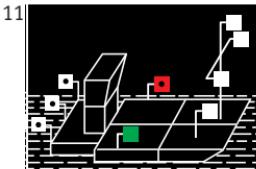
§ 3.10 Bezeichnung der Schubverbände in Fahrt

(Anlage 3: Bild 11, 12, 13, 14)

1. Ein Schubverband in Fahrt muss bei Nacht führen:

a) als Topplichter

- aa) drei Topplichter auf dem Vorschiff des Fahrzeugs oder, bei mehreren Fahrzeugen, auf dem Vorschiff des linken der Fahrzeuge an der Spitze des Verbändes; diese Topplichter müssen in der Form eines gleichseitigen Dreiecks mit waagerechter Grundlinie in einer Ebene senkrecht zur Längsebene des Verbandes angeordnet sein; die beiden unteren Topplichter müssen in einem Abstand von etwa 1,25 m voneinander und 1,10 m unter dem obersten Topplicht gesetzt werden; sie müssen darüber hinaus auf einem Fluss mindestens 2,00 m über der Ebene der Einstellungsmarken und mindestens 1,00 m über den Seitenlichtern, auf einem Schifffahrtskanal oder in einem Schleusenan Kanal so hoch wie möglich, jedoch mindestens in Höhe der Seitenlichter gesetzt werden;



- bb) ein Topplicht auf dem Vorschiff jedes anderen Fahrzeugs, dessen ganze Breite von vorn sichtbar ist; dieses Topplicht ist nach Möglichkeit 3,00 m tiefer als das oberste Topplicht nach Doppelbuchstaben aa hiervor zu setzen.

Die Masten dieser Topplichter müssen in der Längsebene des Fahrzeugs stehen, auf dem sie geführt werden;

b) als Seitenlichter

- auf dem breitesten Teil des Verbändes, höchstens 1,00 m von dessen Außenseiten entfernt, möglichst nahe beim schiebenden Fahrzeug und mindestens 2,00 m über dem Wasserspiegel;

c) als Hecklichter

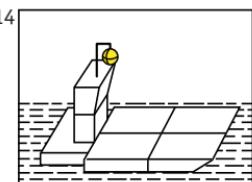
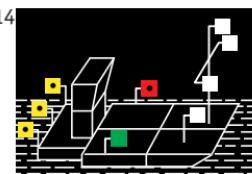
- aa) drei Hecklichter auf dem Achterschiff des schiebenden Fahrzeugs in einer waagerechten Linie senkrecht zur Längsebene mit einem seitlichen Abstand von etwa 1,25 m und in ausreichender Höhe, sodass sie nicht durch eines der anderen Fahrzeuge des Verbändes verdeckt werden können;



- bb) ein Hecklicht auf dem Achterschiff eines jeden anderen Fahrzeugs, dessen ganze Breite von hinten sichtbar ist; befinden sich in dem Verband außer dem schiebenden Fahrzeug mehr als zwei

von hinten sichtbare Fahrzeuge, ist dieses Hecklicht nur von den beiden äußeren Fahrzeugen zu führen.

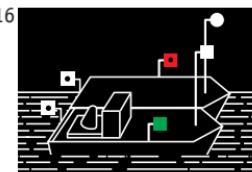
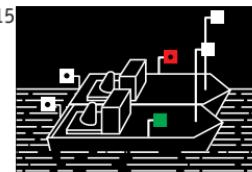
2. Ein Schubverband, der durch zwei schiebende Fahrzeuge nebeneinander fortbewegt wird, muss bei Nacht Hecklichter nach Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa auf dem steuerbordseitigen schiebenden Fahrzeug führen, das andere schiebende Fahrzeug muss das Hecklicht nach Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb führen.
3. Nummer 1 gilt auch für einen Schubverband, wenn er bei Nacht geschleppt wird; jedoch müssen die drei Hecklichter nach Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa gelb sein.
4. Wird ein Schubverband bei Tag geschleppt, muss das schiebende Fahrzeug führen: einen gelben Ball an einer geeigneten Stelle und so hoch, dass er von allen Seiten sichtbar ist.



§ 3.11 Bezeichnung gekuppelter Fahrzeuge in Fahrt

(Anlage 3: Bild 15, 16)

1. Gekuppelte Fahrzeuge in Fahrt müssen bei Nacht führen:
 - a) auf jedem Fahrzeug das Topplicht nach § 3.08 Nummer 1 Buchstabe a; auf Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb kann dieses Topplicht jedoch an einer geeigneten Stelle und nicht höher als das Topplicht des Fahrzeugs oder der Fahrzeuge mit Maschinenantrieb durch das Licht nach § 3.09 Nummer 3 ersetzt werden;
 - b) die Seitenlichter nach § 3.08 Nummer 1 Buchstabe b; diese Lichter müssen an der Außenseite der äußeren Fahrzeuge gesetzt werden, und zwar möglichst in gleicher Höhe und mindestens 1,00 m tiefer als das niedrigste Topplicht;
 - c) auf jedem Fahrzeug ein Hecklicht nach § 3.08 Nummer 1 Buchstabe c.
2. Nummer 1 gilt nicht für ein Kleinfahrzeug, das nur Kleinfahrzeuge längsseits gekuppelt führt, und nicht für ein längsseits gekuppeltes Kleinfahrzeug. Für derartige Kleinfahrzeuge gilt § 3.13 Nummer 2 und 3.



- b) die Sprechfunkanlagen des Fahrzeugs oder der schwimmenden Anlage den Vorschriften nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a und b entsprechen und gemäß den Vorschriften nach Nummer 1 Satz 2 betrieben werden.

Abschnitt III. Informations- und Navigationsgeräte

§ 4.06 Radar

1. Ein Fahrzeug darf nur dann Radar benutzen, wenn
 - a) es mit einem Radargerät und einem Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit des Fahrzeugs nach Anhang II § 7.06 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung ausgerüstet ist; dabei müssen die Geräte in gutem Betriebszustand sein und einem von der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachten Stelle oder von den zuständigen Behörden eines anderen Rheinuferstaates oder Belgiens zugelassenen schiffs-sicherheitstechnischen Baumuster entsprechen; eine nicht fahrende Fähre braucht jedoch nicht mit einem Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit ausgerüstet zu sein;
 - b) sich an Bord eine Person befindet, die ein Patent nach der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten auf den Bundeswasserstraßen außerhalb des Rheins oder ein vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur als gleichwertig anerkanntes und im Verkehrsblatt bekannt gemachtes Radarzeugnis besitzt.

Ein Kleinfahrzeug muss außerdem mit einer in gutem Betriebszustand befindlichen Sprechfunkanlage für den Verkehrsraum Schiff–Schiff ausgerüstet sein. Unbeschadet des § 1.09 Nummer 3 kann jedoch am Tag bei guter Sicht abweichend von Satz 1 Buchstabe b Radar zu Ausbildungszwecken verwendet werden, auch wenn sich eine Person nach Satz 1 Buchstabe b nicht an Bord befindet.

2. Bei einem Schubverband oder gekuppelten Fahrzeugen gilt Nummer 1 nur für das Fahrzeug, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet.
3. Der Schiffsführer und die nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person haben jeweils sicherzustellen, dass auf dem Fahrzeug Radar nur nach den in Nummer 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, genannten Anforderungen benutzt wird.
4. Der Eigentümer und der Ausrüster dürfen jeweils die Radarfahrt eines Fahrzeugs oder Verbandes nur anordnen oder zulassen, wenn
 - a) das Fahrzeug oder der Verband mit einem für die Binnenschiffahrt geeigneten Radargerät und einem Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit des Fahrzeugs nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a, im

- Falle eines Kleinfahrzeugs oder Verbandes, der nur aus Kleinfahrzeugen besteht, darüber hinaus mit einer Sprechfunkanlage nach Nummer 1 Satz 2, ausgerüstet und
- b) das Fahrzeug oder der Verband mit einer geeigneten Person nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b besetzt ist.

§ 4.07 Inland AIS und Inland ECDIS

Auf den Wasserstraßen **Neckar, Main, Main-Donau-Kanal, Ruhr, Rhein-Herne-Kanal, Wesel-Datteln-Kanal, Datteln-Hamm-Kanal, Dortmund-Ems-Kanal, Küstenkanal, Mittellandkanal** einschließlich der Stichkanäle, **Elbe-Seiten-Kanal, Elbe-Havel-Kanal** einschließlich Großer Wendsee mit Niegriper Verbindungskanal und Pareyer Verbindungskanal, **Weser** von km 204,40 bis km 366,70 und UWe-km 0,00 bis UWe-km 1,375, **Elbe, Saar** von km 0,00 bis km 87,20, **Spree-Oder-Wasserstraße** von km 0,00 bis km 18,25 einschließlich Ruhlebener Altarm, **Berlin-Spandauer-Schifffahrtskanal** mit Westhafen-Verbindungskanal, Westhafenkanal und Charlottenburger Verbindungskanal, **Untere Havel-Wasserstraße** von km 0,00 bis km 67,82 und von km 146,20 bis km 148,48 mit Großer Wannsee und **Havel-Oder-Wasserstraße** mit Verbindungs-kanal Hohensaaten Ost, Verbindungskanal Schwedter Querfahrt und Veltener Stichkanal gelten die folgenden Regelungen zu Inland AIS und Inland ECDIS:

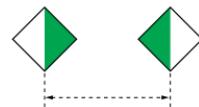
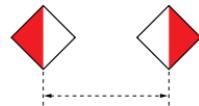
1. Ein Fahrzeug muss mit einem Inland AIS Gerät nach Anhang II § 7.06 Nummer 3 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung ausgestattet sein. Das Inland AIS Gerät muss in einem guten Betriebszustand sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für
 - a) ein Fahrzeug von Schubverbänden und gekuppelten Fahrzeugen, ausgenommen das Fahrzeug, das die Hauptantriebskraft stellt,
 - b) ein Kleinfahrzeug,
 - c) einen Schubleichter ohne eigenen Antrieb,
 - d) ein schwimmendes Gerät ohne eigenen Antrieb,
 - e) eine Fähre, soweit diese von der Verpflichtung zur Ausrüstung mit einer Sprechfunkanlage nach § 4.05 Nummer 3 befreit ist.
2. Das Inland AIS Gerät muss ständig eingeschaltet sein und die eingegebenen Daten müssen zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbandes entsprechen. Satz 1 gilt nicht,
 - a) wenn die zuständige Behörde eine Ausnahme für Wasserflächen, die von der Fahrinne baulich getrennt sind, gewährt hat,
 - b) für ein Fahrzeug der Polizei, wenn die Übermittlung von AIS Daten die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährden würde.

Ein Fahrzeug nach Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a muss ein an Bord vor-

Abschnitt V. Durchfahren von Brücken, Wehren und Schleusen

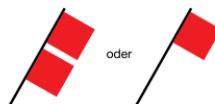
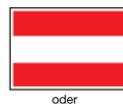
§ 6.24 Allgemeine Regelungen zum Durchfahren von Brücken und Wehren

1. In einer Brückenöffnung oder Wehröffnung gilt § 6.07, es sei denn, das Fahrwasser gewährt hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt.
2. Ist eine Brückenöffnung oder Wehröffnung gekennzeichnet
 - a) durch das Tafelzeichen A.10 (Anlage 7), ist A.10 die Schifffahrt in dieser Öffnung außerhalb des durch die beiden Tafeln dieses Zeichens begrenzten Raumes verboten;
 - b) durch das Tafelzeichen D.2 (Anlage 7), wird der Schifffahrt empfohlen, sich in dieser Öffnung in dem durch die beiden Tafeln dieses Zeichens begrenzten Raum zu halten.

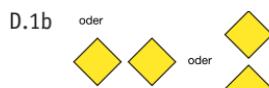


§ 6.25 Durchfahrt unter festen Brücken

1. Ist eine bestimmte Öffnung fester Brücken durch ein allgemeines Zeichen A.1 (Anlage 7) gekennzeichnet, ist das Durchfahren dieser Öffnung verboten.



2. Ist eine bestimmte Öffnung fester Brücken gekennzeichnet
 - a) durch das Zeichen D.1a (Anlage 7) oder
 - b) durch das Zeichen D.1b (Anlage 7) – angebracht über der Brückenöffnung –,



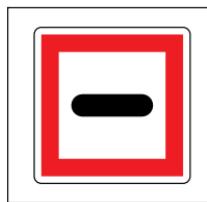
wird empfohlen, vorzugsweise diese Öffnung zu benutzen. Ist die Öffnung nach Satz 1 Buchstabe a gekennzeichnet, ist die Durchfahrt in beiden Richtungen erlaubt; ist sie nach Satz 1 Buchstabe b gekennzeichnet, ist die Durchfahrt in Gegenrichtung verboten.

3. Ist eine bestimmte Öffnung fester Brücken nach Nummer 2 gekennzeichnet, kann die Schifffahrt die nicht gekennzeichneten Öffnungen auf eigene Gefahr benutzen.

§ 6.26 Durchfahren beweglicher Brücken

1. Unbeschadet der §§ 6.07, 6.08 und 6.24 hat der Schiffsführer oder die nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person bei der Annäherung an eine bewegliche Brücke und bei der Durchfahrt die Anweisungen zu befolgen, die ihm oder ihr von der Brückenaufsicht für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Beschleunigung der Durchfahrt erteilt werden.
2. Bei der Annäherung an eine bewegliche Brücke muss ein Fahrzeug seine Fahrt verlangsamen. Es muss, wenn es das Öffnen der Brücke verlangt, »zwei lange Töne« geben. Bis zur Freigabe der Durchfahrt muss es sich mindestens 50,00 m von der Brücke entfernt halten, sofern nicht das Tafelzeichen B.5 (Anlage 7) einen anderen Abstand angibt. Kann oder will ein Fahrzeug die Brücke nicht durchfahren, muss es, wenn am Ufer das Tafelzeichen B.5 (Anlage 7) angebracht ist, vor diesem anhalten.
3. Bei der Annäherung an eine bewegliche Brücke ist das Überholen ohne besondere Erlaubnis der Brückenaufsicht verboten.
4. Wird die Durchfahrt bei Tag und bei Nacht durch Signallichter geregelt, haben diese Lichtsignale folgende Bedeutungen:
- zwei rote Lichter übereinander:
keine Durchfahrt (Brücke gesperrt);
 - drei rote Lichter nebeneinander:
keine Durchfahrt (Brücke geschlossen, sie kann vorübergehend nicht geöffnet werden);
 - zwei rote Lichter nebeneinander:
keine Durchfahrt (Brücke geschlossen oder Gegenverkehr);
 - ein rotes Licht:
keine Durchfahrt (Brücke in Bewegung);
 - zwei grüne Lichter nebeneinander:
Durchfahrt frei (Brücke geöffnet).
- Die Lichter sind nur in Richtung der Durchfahrt sichtbar.
5. Wird ein zusätzliches weißes Licht über den Signallichtern nach Nummer 4 Buchstabe b oder c gezeigt, darf ein Fahrzeug die geschlossene Brücke durchfahren, wenn die Höhe der Durchfahrt oder der Gegenverkehr dies mit Sicherheit zulässt.

B.5



Kapitel 7

Regeln für das Stillliegen, das Ankern und das Festmachen

§ 7.01 Allgemeine Grundsätze für das Stillliegen

1. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verordnung muss ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper seinen Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es sein Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten. Ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper darf keinesfalls die Schifffahrt behindern. An eine Böschung ist vorsichtig heranzufahren.
2. Unbeschadet der im Einzelfall von der zuständigen Behörde erteilten Auflagen im Rahmen der für das Stillliegen ergangenen Genehmigung muss der Liegeplatz für eine schwimmende Anlage so gewählt werden, dass die Fahrrinne für die Schifffahrt frei bleibt.
3. Ein stillliegendes Fahrzeug, ein stillliegender Schwimmkörper oder eine stillliegende schwimmende Anlage muss so verankert oder festgemacht werden, dass seine oder ihre Lage nicht in einer Weise verändert werden kann, die ein anderes Fahrzeug, oder einen anderen Schwimmkörper gefährdet oder behindert. Dabei sind insbesondere Wind- und Wasserstandsschwankungen sowie Sog und Wellenschlag zu berücksichtigen.
4. Sofern auf Schifffahrtskanälen und in Schleusenkanälen das Stillliegen erlaubt ist, muss ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper festgemacht werden.

§ 7.02 Liegeverbot

1. Ein Fahrzeug, ein Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage darf nicht stillliegen:
 - a) auf einem Schifffahrtskanal, in einem Schleusenkanal oder auf einem Abschnitt der Wasserstraße, für den ein allgemeines Stillliegeverbot besteht;
 - b) auf einer von der zuständigen Behörde bekannt gegebenen Strecke;
 - c) auf einer durch das Tafelzeichen A.5 (Anlage 7) gekennzeichneten Strecke, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht;
 - d) unter einer Brücke oder Hochspannungsleitung;
 - e) in einer Fahrwasserenge im Sinne des § 6.07 und in ihrer Nähe sowie auf einer Strecke, die durch das Stillliegen zu einer Fahrwasserenge werden würde, und in der Nähe einer solchen Strecke;



- f) an einer Einfahrt in und einer Ausfahrt aus einem Hafen oder einer Nebenwasserstraße;
- g) in der Fahrlinie einer Fähre;
- h) im Kurs, den ein Fahrzeug beim Anlegen an eine Landebrücke oder beim Abfahren benutzen kann;
- i) auf einer Wendestelle, die durch das Tafelzeichen E.8 (Anlage 7) gekennzeichnet ist;

E.8



- j) seitlich neben einem Fahrzeug, das das Tafelzeichen nach § 3.33 führt, innerhalb des Abstandes, der auf dem dreieckigen weißen Zusatzschild in Metern angegeben ist;

62



- k) auf einer durch das Tafelzeichen A.5.1 (Anlage 7) gekennzeichneten Wasserfläche, deren Breite auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist; die Breite bemisst sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens;

A.5.1



- l) auf den durch das Tafelzeichen E.17, E.22 oder E.24 (Anlage 7) gekennzeichneten Wasserflächen.

E.17



E.22



E.24



2. Auf den Abschnitten einer Wasserstraße, auf denen das Stillliegen nach Nummer 1 Buchstabe a bis d verboten ist, darf ein Fahrzeug, ein Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage nur auf den Liegestellen stillliegen, die durch eines der Tafelzeichen E.5 bis E.7 (Anlage 7) gekennzeichnet sind. Dabei sind die §§ 7.03, 7.04, 7.05 und 7.06 zu beachten.

Kapitel 17

Elbe

§ 17.01 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auf der **Elbe** von der deutsch-tschechischen Grenze bei Schöna (km 0,00) bis zur oberen Grenze des Hamburger Hafens bei Oortkaten (km 607,50) mit Jeetzel bis zur Nordwestkante der Drahwehnertorbrücke in Hitzacker.

§ 17.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinnen-tiefe und Abladetiefe

1. Ein Fahrzeug, ein Fahrzeug mit Seitenradantrieb oder ein schleppendes Fahrzeug darf folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Binnenschiffahrtstraße	Länge m	Breite m
1.1 Elbe (Talfahrt)		
1.1.1 km 0,00 bis km 607,50 (Oortkaten – Grenze zum Hamburger Hafen)		
a) Fahrzeug	110,00	11,45
b) Fahrzeug mit Seitenradantrieb	110,00	14,00
c) schleppendes Fahrzeug	86,00	11,45
soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist		
1.1.2 km 56,80 bis km 607,50 (Oortkaten – Grenze zum Hamburger Hafen)		
schleppendes Fahrzeug	110,00	11,45
1.1.3 km 559,50 (Hafen Boitzenburg) bis km 607,50 (Oortkaten – Grenze zum Hamburger Hafen)		
Fahrzeug	110,00	22,90
1.2 Elbe (Bergfahrt)		
1.2.1 km 0,00 bis km 607,50 (Oortkaten – Grenze zum Hamburger Hafen)		
Fahrzeug/schleppendes Fahrzeug	110,00	11,45
Fahrzeug mit Seitenradantrieb	110,00	14,00
soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist		

	Binnenschifffahrtsstraße	Länge m	Breite m
1.2.2	km 559,00 (Hafen Boitzenburg) bis km 607,50 (Oortkaten – Grenze zum Hamburger Hafen) Fahrzeug	110,00	22,90
1.3	Jeetzel		
1.3.1	km 0,00 bis km 0,82 Fahrzeug soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist	4,00	1,50
1.3.2	km 0,27 bis km 0,82 Fahrzeug	40,00	5,10

2. Ein Verband darf folgende Abmessungen in Verbindung mit der Fahrrinnen-tiefe nicht überschreiten:

	Binnenschifffahrtsstraße	Länge m	Breite m	Fahrrinnen- tiefe m
--	--------------------------	------------	-------------	------------------------

2.1	Elbe (Talfahrt)			
2.1.1	km 0,00 bis km 607,50 (Oortkaten – Grenze zum Hamburger Hafen) soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist	137,00	11,45	
2.1.2	km 56,80 bis km 154,00 (Hafen Torgau)	110,00	18,00	
2.1.3	km 154,00 bis km 264,10 (Hafen Rosslau)	110,00	18,00	
	– ein Verband mit einer Länge von mehr als 137,00 m und einer Breite von nicht mehr als 11,45 m darf nur fahren, wenn der Wasserstand am Pegel Lutherstadt Wittenberg mindestens 280 cm beträgt und der Verband mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist oder der Verband mit einem Vorspann verkehrt –			
2.1.4	km 264,10 bis km 332,50	145,00	22,90	gilt nur bei
2.1.5	km 332,50 bis km 454,80	145,00	22,90	bekannt
		165,00	18,00	gemachter Fahr-rinnentiefe von > 2,20
2.1.6	km 454,80 bis km 569,20	190,00	24,00	

Anlagen

Anlage 1

Unterscheidungsbuchstabe oder -buchstabengruppe
des Staates, in dem der Heimat- oder Registerort des
Fahrzeugs liegt

(nur Hinweis)

A	Österreich	LT	Litauen
B	Belgien	MD	Republik Moldavien
BG	Bulgarien	MLT	Malta
BIH	Bosnien und Herzegowina	N	Niederlande
BY	Weissrussland	NO	Norwegen
CH	Schweiz	P	Portugal
CZ	Tschechische Republik	PL	Polen
D	Deutschland	R	Rumänien
F	Frankreich	RUS	Russische Föderation
FI	Finnland	SE	Schweden
HR	Kroatien	SLO	Slowenien
HU	Ungarn	SRB	Serbien
I	Italien	SK	Slowakei
L	Luxemburg	UA	Ukraine

Anlage 2

(ohne Inhalt)

Anlage 3

Bezeichnung der Fahrzeuge

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Bilder dienen nur zur Erläuterung. Es ist stets vom Wortlaut der Verordnung auszugehen, der allein Geltung hat.
2. Ein Schubverband, dessen Länge 110,00 m nicht überschreitet, gilt als einzeln fahrendes Fahrzeug von gleicher Länge.
3. Zeichenerklärung:



Licht von allen Seiten sichtbar



Licht nur über einen beschränkten Horizontbogen sichtbar



Funkellicht



Flagge oder Tafel



Ball



Zylinder



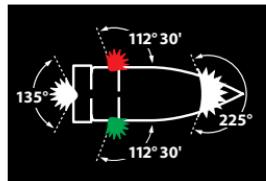
Kegel



Doppelkegel

Ein Licht, das dem Blick des Beschauers tatsächlich entzogen ist, ist mit einem Punkt in der Mitte versehen. Bilder mit schwarzem Hintergrund enthalten die Lichter bei Nacht.

Nachtbezeichnung



Bild

1

Tagbezeichnung

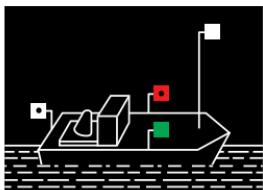
§ 3.01 Begriffsbestimmungen und Anwendungen

Nr. 1: Der Horizontbogen, über den das Topplicht, die Seitenlichter und das Hecklicht sichtbar sind

Nachtbezeichnung

Bild

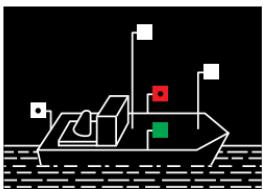
Tagbezeichnung



2

§ 3.08 Einzeln fahrendes Fahrzeug mit Maschinenantrieb

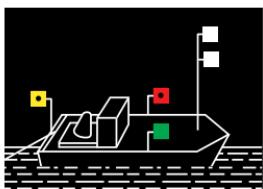
Nr. 1: Länge bis 110 m



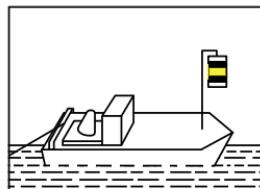
3

§ 3.08 Einzeln fahrendes Fahrzeug mit Maschinenantrieb

Nr. 1 und 2: Länge mehr als 110 m

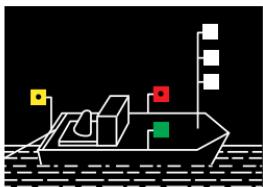


4

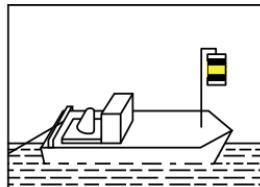


§ 3.09 Schleppverband

Nr. 1: Fahrzeug mit Maschinenantrieb, das allein an der Spitze eines Verbandes fährt



5/4



§ 3.09 Schleppverband

Nr. 2: Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die zu mehreren nebeneinander an der Spitze eines Verbandes fahren